

## **Weisungen für das Abhalten der Pflichttrophäenschauen**

In sämtlichen steirischen Bezirken sind gegen Ende des Jagdjahres Pflichttrophäenschauen (mindestens eine pro Bezirk) zur Kontrolle der Einhaltung der Abschusspläne abzuhalten. Jeder Jagdtausübungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Trophäen der im Abschussplan enthaltenen Wildarten - auch die gefundenen (Fallwild) - seines Jagdgebietes, mit Ausnahme der Raufußhühner, der Murmeltiere sowie der Gamskitze und der Muffellämmer, in gut gereinigtem Zustand über Aufforderung des Bezirksjägermeisters pünktlich und vollzählig zu der jeweiligen Trophäenschau vorzulegen. Alle Trophäen sind mit einem vollständig ausgefüllten Trophäenanhänger sowie bei Geweihträgern zumindest mit dem linken Unterkieferast zum Zwecke der Bewertung vorzulegen.

Die Bewertung erfolgt durch Bewertungskommissionen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom jeweiligen Bezirksjägermeister ausgewählt, wobei auf die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der auszuwählenden Personen Bedacht zu nehmen ist.

Die Durchführung der Bewertung kann getrennt nach den einzelnen Wildarten erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass jede vorgelegte Trophäe durch zumindest zwei Mitglieder der Bewertungskommission beurteilt wird.

Die Altersbewertung bei den Hornträgern (Boviden) erfolgt aufgrund der Zahl der Jahresringe.

Bei den Geweihträgern (Cerviden) erfolgt die Altersschätzung, wenn möglich, anhand folgender Kriterien: Abnutzung der Molaren, Verknöcherung der Nasenscheidewand, Stärke der Hirnschale, Verknöcherung der Stirnnaht, Länge, Stärke und Stellung der Rosenstöcke.

Die Markierung der vorgelegten Trophäen wird beim Gamswild hinten am linken Stirnzapfen, bei den übrigen Schalenwildarten am linken Rosenstock durch Anbohren oder auf eine andere Art dauerhaft angebracht. Ebenso wird eine Kennzeichnung des vorgelegten Unterkieferastes vorgenommen.

Um einer Verjähmung vorzubeugen, können Trophäen auch außerhalb der Trophäenschauen vom zuständigen Bezirksjägermeister oder einem von ihm Beauftragten besichtigt und beurteilt werden.

### **Inkrafttreten**

Die Weisungen für das Abhalten der Pflichttrophäenschauen wurden am 5. Februar 2018 vom Landesjagdausschuss beschlossen und treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Steirischen Landesjägerschaft unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at), das ist der 7. Februar 2018, in Kraft.